



## Hygienekonzept des Kehr wieder-Kinderchors

Angelehnt an die Fassung des Landesmusikrat Niedersachsen e.V.  
vom 10. Juni 2020

### 1. Voraussetzungen

- » Die jeweils aktuelle Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus muss eingehalten werden.
- » Der Rechtsträger des Chores/des Vereins (ersatzweise die musikalische Leitung) trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den zuständigen Gesundheitsämtern.
- » Es ist mindestens eine hygieneverantwortliche Person („Hygienelotse“) zu bestimmen, die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- » Hygienehinweise sind allen Musizierenden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- » Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig.
- » Die teilnehmenden Personen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).
- » An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- » Eine Probeneinheit in geschlossenen Räumen darf nicht länger als 45 Minuten dauern.
- » Die musikalischen Leitungen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein (vgl. *Robert-Koch-Institut*).

### 2. Regeln und Maßnahmen

#### 2.1 Handhygiene

- » Vor der Probe in geschlossenen Räumen muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden
- » Alternativ: Hände gründlich mindestens 20–30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- » Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- » Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- » Türklinken und Lichtschalter wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

#### 2.2 Hustenetikette

- » Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- » Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren/waschen.

#### 2.3 Beteiligte protokollieren

- » In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Teilnehmenden und deren Sitzposition, sowie Datum und Uhrzeit protokolliert.
- » Jedes Protokoll ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Diese Daten können zur Kontaktrückverfolgung an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

### 2.4 Testungen

- » Die nachfolgenden Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Probe sind immer dann gegeben, wenn der Landkreis des Wohnort des Teilnehmers eine Inzidenz von über 100 aufweist.
- » Vor Beginn einer jeden Probe ist der Nachweis zu erbringen, dass das Kind oder der Jugendliche innerhalb der letzten 24 Stunden einen Selbsttest oder Schnelltest in einem Schnelltestzentrum mit negativem Ergebnis durchgeführt hat. Als Nachweis reicht bei einem Selbsttest eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls einen tagaktuellen Test nach o.g. Vorgaben benötigen alle Betreuungspersonen. Dieser wird ihnen ggf. durch den Chor zur Verfügung gestellt.
- » Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind vollständig geimpfte Personen oder Genesene von der Testpflicht ausgenommen.

### 2.5 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- » Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten mitzubringen. Sie werden ausdrücklich auf die Einhaltung der zurzeit gültigen Maskenpflicht hingewiesen und die korrekte Anwendung wird überprüft. Folglich ist das Tragen einer Maske für Kinder von 0 – 5 Jahren nicht zwingend notwendig, bei Kindern und Jugendlichen von 6 – 14 Jahren ist eine Alltagsmaske ausreichend und Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene müssen zwingend eine medizinische Maske (OP-Maske/ FFP2 –Maske (KN95/N 95)) tragen.
- » Die Mund- Nasen- Bedeckungen dürfen auch im Freien erst am zugewiesenen Platz abgenommen werden und sind beim Verlassen dieses Platzes bzw. in Situationen umgehend wieder aufzusetzen, in denen die geltenden Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- » Einmalmasken (OP-Maske/ FFP2 –Maske (KN95/N 95)) sollten für diejenigen Teilnehmenden zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen- Bedeckung vergessen haben.
- » Gebrauchte Einmalmasken werden von den Teilnehmenden mitgenommen.

### 2.6 Kontakt- und Abstandsregeln

- » Der nach aktueller Verordnung geltende Mindestabstand (derzeit: 1,5m) zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Musizieren sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten.
- » Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- » Die Musizierenden werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor und nach der Probe hingewiesen.
- » Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- » Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Dafür sollten mehrere Zugangs-/ Ausgangsbereiche für diese Gruppen bestimmt werden, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

### 2.7 Proben im Freien

- » Das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln ist generell zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- » Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- » Die Zahl der Teilnehmenden wird durch die Relation zum Platzangebot und dem einzuhaltenden Sicherheitsabstand definiert.

### 2.8 Proben in Räumen

- » Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- » Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- » Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.

### 1. Vorsitzender

Helge Ruthemann  
Hoyermannstraße 14  
31185 Hoheneggelsen  
helge-ruthemann@t-online.de

### Chorleiterin

Dagmar Wortmann  
Mittelstraße 9  
31174 Kemme  
dagmarwortmann@gmail.com

*Diesem Hygienekonzept liegen schwerpunktmäßig die Studie „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ (von: Universitätsklinikum Freiburg / Institut für Musikmedizin / Freiburger Forschungs und Lehrzentrum Musik / Hochschule für Musik Freiburg, zweites Update vom 19.05.2020) zugrunde.*

*<https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>*

### 2.9 Lüftung

» Nach spätestens 45 Minuten sollte für 5–10, noch besser für 15 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.

### 2.10 Rhythmisierung

» Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Musizierenden zu vermeiden und ggf. eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

### 2.11 Umgang mit Instrumenten und Noten

- » Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte, Instrumente) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- » Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- » Die Tastatur eines Probeninstrumentes (z.B. Klavier) muss vor und nach der Probe desinfiziert werden.
- » Eventuell anfallendes Kondenswasser aus Instrumenten muss sorgfältig aufgefangen und anschließend entsorgt werden.

### 2.12 Trinken

» Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

### 2.13 Reinigung

» Es wird davon ausgegangen, dass die Vermieter der Probenräume (oder die Betreiber) für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Räume sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

### 2.14 Umgang mit Risikogruppen

- » Personen, die einer Risikogruppe (vgl. *Robert-Koch-Institut*) angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben hingewiesen werden.
- » Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

### 2.15 Ausschluss von den Proben

» Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Auch das positive Ergebnis eines Schnelltest in einem Schnelltestzentrum oder eines Selbsttests schließt die Teilnahme an den Proben aus, auch wenn ein zweiter Schnell- oder Selbsttest mit negativem Ergebnis unmittelbar erfolgt. Eine Teilnahme ist erst wieder nach der negativen Benachrichtigung eines durchgeführten PCR- Tests möglich.

### 3. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- » Zeigen Musizierende Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von CoViD-19 (vgl. *Robert-Koch-Institut*), sollten diese zuhause bleiben.
- » Treten die Anzeichen während der Probe auf, ist die betreffende Person von dieser umgehend auszuschließen.
- » Sollten Teilnehmende einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten durch den Rechtsträger des Chores/des Vereins (ersatzweise der musikalischen Leitung) dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten  
in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes \_\_\_\_\_

an den Proben und Auftritten des Kehrwieder-Kinderchors in Zeiten  
der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis  
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen  
entsprechend des Konzeptes vom 14.05.2021 werde ich nach  
bestem Wissen und Gewissen befolgen.

\_\_\_\_\_

*Datum*

\_\_\_\_\_

*Unterschrift*